



Öffentliche Bekanntmachungen

■ 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung (Wasserversorgungssatzung WVS) der Gemeinde Klipphausen Versorgungsgebiet Triebischtal

Aufgrund der durchgeführten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgungsanlagen in der Gemeinde Klipphausen für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2025 und die damit verbundene Nachkalkulation des abgelaufenen Kalkulationszeitraumes 2014 bis 2019 ist die Verbrauchsgebühr neu festzusetzen. Gleichzeitig soll die Anzahl der Vorauszahlungen auf 6 erhöht werden.

1. Der § 26 Abs. 1 und 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 26 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ 2,56 EUR zzgl. MwSt.
- (2) Für in der Vergangenheit vollständig geleistete Beiträge und Aufwendungsersätze werden folgende Gebührenabschläge zum Ansatz gebracht:
 - a. Zahlung von Beiträgen Versorgungsgebiet II
0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt
(Ortsteile Perne, Rothschönberg, Tanneberg)
 - b. Zahlung von Aufwendungsersätzen Versorgungsgebiet III
0,35 EUR/m³ zzgl. MwSt
(Ortsteile Kettewitz, Kobitzsch, Piskowitz, Seeligstadt, Sönitz, Taubenheim, Ullendorf, Weitzschen)

Damit ergibt sich ausgehend vom Abs. 1 eine Verbrauchsgebühr pro m³ von 2,21 EUR zzgl. MwSt.

2. Der § 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach §§ 25 und 26 sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Abschlag erfolgt in 6 Vorauszahlungen und der Schlussabrechnung.

Der Vorauszahlung ist jeweils ein Sechstel der Gebühr des Vorjahres zu Grunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

Inkrafttreten

Der Punkt 1 der 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Der Punkt 2 der 3. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Klipphausen, 12.05.2021

Mirko Knöfel
Bürgermeister



■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4, Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.